
593/A XXII. GP

Eingebracht am 12.04.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Heidrun Silhavy
und GenossInnen

betreffend eine **Bundesgesetz, mit dem das IAF-Service-GmbH-Gesetz (IAFG) geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das IAF-Service-GmbH-Gesetz (IAFG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das IAF-Service-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft können in einem Kollektivvertrag im Sinne des ArbVG geregelt werden. Der Kollektivvertrag hat die wesentlichen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wie Entlohnung, Arbeitszeit, Regelung bei Dienstverhinderung und Beendigungsbestimmungen zu enthalten.“

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27 a. § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Sozialausschuss

Begründung:

Mit 1. August 2001 erfolgte die Ausgliederung der Insolvenz-Entgeltsicherung aus der Bundesverwaltung in die neu gegründete IAF-Service GmbH.

Gegen diese Ausgliederung hat sich die sozialdemokratische Partei immer strikt ausgesprochen, möchte aber mit dem gegenständlichen Antrag die Situation der ArbeitnehmerInnen der IAF-Service-GmbH verbessern.

Im Entwurf des IAFG war in § 24 Abs. 4 leg.cit. noch vorgesehen, dass die ausgegliederte Gesellschaft, die IAF-Service GmbH, kollektivvertragsfähig ist. Diese Bestimmung wurde jedoch in die Regierungsvorlage und schließlich in den Gesetzesbeschluss nicht übernommen, sodass sich die heutige Problemlage ergibt, dass für die Bediensteten der IAF-Service-GmbH kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.

Mit dem gegenständlichen Antrag soll diese unbefriedigende Situation für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der IAF-Service-GmbH beseitigt und die ursprünglich vorgesehene Formulierung aus dem Ministerialentwurf wieder übernommen werden.